
**Satzung über den Betrieb und die Gebühren
für die Mittagsbetreuung
der Gemeinde Oberdachstetten vom 01.06.2015,
zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2024**

Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Oberdachstetten betreibt in den Räumen der Grundschule Oberdachstetten eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Oberdachstetten. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die Mittagsbetreuung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Während der Mittagsbetreuung wird verbindlich Hausaufgabenbetreuung angeboten.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Gebühren

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung staffeln sich wie folgt.

bis 5 Wochenstunden	54,00 €
bis 7,5 Wochenstunden	63,00 €
bis 10 Wochenstunden	72,00 €
bis 15 Wochenstunden	81,00 €
bis 20 Wochenstunden	90,00 €

Zuzüglich wird ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von monatlich 4,00 € erhoben.

Im Monat August sind keine Gebühren für die Mittagsbetreuung zu entrichten.

II. Aufnahme

§ 4

Anmeldung, Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere hinsichtlich beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

III. Ausscheiden und Ausschluss

§ 5

Abmeldung, Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 6

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt scheint,
- c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 7

Öffnungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung ist Montag bis Donnerstag von 11.40 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 11.40 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Mittagsbetreuung findet nur an Schultagen statt.

§ 8

Buchungszeiten

(1) Die Höherbuchung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang, eine Rückbuchung der Buchungszeiten nur zum 01.09. und 01.03. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

(3) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt werden die Mittagsbetreuungsgebühren nur zurückerstattet, wenn gegenüber dem Träger ein staatlicher Ausgleich erfolgt.

**§ 9
Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

**§ 10
Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Personensorgeberechtigte haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

**§ 11
Haftung**

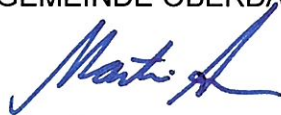
- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

V. Schlussbestimmung

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2023 außer Kraft.

Gemeinde Oberdachstetten, 29.04.2024
GEMEINDE OBERDACHSTETTEN



Assum
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 03.05.2024 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.05.2024 angeheftet und am 21.05.2024 wieder abgenommen.

Oberdachstetten, 22.05.2024
GEMEINDE OBERDACHSTETTEN



Erster Bürgermeister

